

Bleibtreustraße 24
10707 Berlin
Telefon 030/ 8871437330
Telefax 030/ 8871437340



Edmund-Rumpler-Str.2
51149 Köln
Telefon 02203/ 5756-0
Telefax 02203/ 5756-7000

www.hausaerzteverband.de

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(14)0415(14) gel. VB zur öAnhörung am 15.05. 13_Prävention 08.05.2013</p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 17/13080
und
Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP -
Regelungen zur Bekämpfung von Korruption zum Gesundheitswesen**

Stellungnahme des Deutschen Hausärzteverbandes e.V.

Köln / Berlin, 07.Mai 2013

A. Vorbemerkung

Prävention und Gesundheitsförderung sind angesichts des demografischen Wandels, der steigenden Zahl an chronischen Erkrankungen, die vielfach in der Kindheit und Jugend ihren Ursprung haben, sowie der ungleichen Verteilung von Bildungs-, Lebens- und daraus resultierend den sehr unterschiedlichen Gesundheitschancen, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bund, Länder, Kommunen sowie alle an der Gesundheitsversorgung Beteiligten, vorrangig die gesetzliche und private Krankenversicherung auf der einen und die Leistungserbringer auf der anderen Seite, sind hier in der Pflicht.

B. Stellungnahme

I. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention

Vor dem Hintergrund der kurzen Vorbemerkung begrüßt der Deutsche Hausärzteverband e.V. die Initiative der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Förderung der Prävention, hält jedoch die dort enthaltenen Regelungen für unzureichend. Zur Begründung dieser Einschätzung sind insbesondere folgende Punkte zu nennen:

Dem Hausarzt muss eine zentrale Rolle bei der Koordination und beim Schnittstellenmanagement der vielfältigen Präventionsangebote zukommen [§ 11 Abs.4 und § 73 Abs. 1 SGB V]

Wenn Prävention und Gesundheitsförderung in all ihren Facetten tatsächlich einen Nutzen haben sollen, bedarf es auch in diesem Bereich einer zentralen Koordination und eines zentralen Managements durch den Hausarzt. Angebot und Inanspruchnahme der unterschiedlichsten Präventionsmaßnahmen sind auf die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Menschen auszurichten. Dabei

sind Kenntnisse des häuslichen und familiären Umfeldes ebenso wichtig wie das Wissen um Risiken, Vorerkrankungen, akute und chronische Erkrankungen und damit einhergehenden Therapien. Dies alles kann und sollte der Hausarzt leisten. Entsprechend verbindliche Regelungen, die diese Rolle des Hausarztes festschreiben, sind vorzugweise in den §§ 11 Abs.4 und 73 Abs.1 SGB V zu verankern.

Prävention muss verpflichtender Bestandteil in der Hausarztzentrierten Versorgung sein

Mit den Gründen, wie sie unter Ziff.1 ausgeführt wurden, sind die Prävention und Gesundheitsförderung als verpflichtende Bestandteile der Hausarztzentrierten Versorgung festzuschreiben. § 73b Abs.2 SGB V ist entsprechend zu ergänzen.

Leistungen und Maßnahmen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung sind gesondert zu finanzieren und zu vergüten

Nicht nur wegen des besonderen Stellenwertes von Prävention und Gesundheitsförderung bedarf es einer transparenteren und stringenteren Finanzierung von Präventionsleistungen, jedenfalls soweit es um den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung geht. Die Mittel für die Vergütung von Präventionsleistungen und -maßnahmen sind in einem Sonderfonds "Prävention" als zusätzliche Mittel bereitzustellen. Dieser Fonds sollte durch das Bundesversicherungsamt verwaltet werden. Eine Mittelauszahlung an die Kassen sollte unter die Prämisse gestellt werden, dass diese ihren Versicherten tatsächlich Präventionsleistungen anbieten bzw. zur Verfügung stellen. Schließlich sind ärztliche Leistungen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung gesondert und zusätzlich zu vergüten.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Angebot von Leistungen und Maßnahmen im Bereich von Prävention und Gesundheitsförderung müssen verbindlicher geregelt werden.

Bereits die Forderung nach sehr umfassenden und differenzierten gesetzlichen Regelungen zur Förderung von Prävention und Gesundheitsförderung zeigt, dass trotz der bereits geltenden Bestimmungen in den §§ 20ff. SGB V, bis heute die darin enthaltenen Vorgaben und Maßnahmen nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt wurden. Deshalb müssen insbesondere die an die gesetzliche Krankenversicherung adressierten Regelungen verbindlicher als in dem vorliegenden Gesetzentwurf formuliert und für den Fall ihrer Nichtbeachtung effektiv sanktioniert werden.

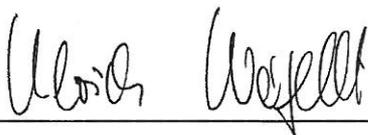
II. Änderungsantrag der CDU/CSU und FDP – Regelungen zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Das Bestreben, eine gesetzliche Lücke zur Sanktionierung von Korruption im Gesundheitswesen zu schließen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Ärztliches Handeln sollte außerhalb der gesetzlich zugelassenen Bezahlung nicht in Abhängigkeit von finanziellen bzw. wirtschaftlichen Interesse erfolgen. Vielmehr hat sich ärztliches Handeln am konkreten Versorgungsbedarf des Patienten und an einem besonderen Vertrauensverhältnis von Arzt und Patient auszurichten. Diese unverzichtbaren Grundvoraussetzungen jedweder medizinischen Versorgung der Versicherten sind im Zweifel auch durch Strafvorschriften, wie sie im dem Änderungsantrag formuliert sind, zu schützen. Wichtig ist dabei aus Sicht des Deutschen Hausärzteverbandes, dass solche Überlegungen nicht von einem Generalverdacht gegenüber einem ganzen Berufsstand getragen sind.

Inhaltlich erscheinen im Rahmen einer summarischen Betrachtung die Regelungen zu den Maßstäben für eine sachgerechte Zusammenarbeit von Leistungserbringern mit anderen Leistungserbringern oder Dritten bei der Versorgung von Versicherten als ein "zu enges Korsett", welches die gesetzlich intendierte Kooperation zwischen den Leistungserbringern im Einzelfall hemmen bzw. behindern kann.

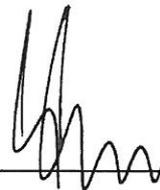
Die Verortung der angedachten Neuregelungen im 5. Sozialgesetzbuch sollte, jedenfalls soweit es um reine Strafbarkeitsvorschriften geht, zugunsten von Regelungen im Strafgesetzbuch überdacht werden.

Mit Blick auf die sehr kurzfristig erbetene Stellungnahme, ist darauf hinzuweisen, dass sich die vorstehenden Ausführungen zunächst auf die aus hausärztlicher Sicht wichtigsten Punkte konzentrieren. Wohlwissend, dass Prävention und Gesundheitsförderung über diesen Bereich hinausgehen, bleibt eine ergänzende Stellungnahme vorbehalten.



Ulrich Weigeldt

Bundenvorsitzender



Joachim Schütz

Geschäftsführer und Justitiar